

**B e r a t u n g s f o l g e:**

- |   |            |              |   |
|---|------------|--------------|---|
| 1. Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Immobilien, Krankenhäuser und Pflegeschule | 12.12.2017 | Vorberatung  | N |
| 2. Kreistag   | 25.01.2018 | Entscheidung | Ö |

**Franz Baur / 01.12.2017**  
**gez. Dezernent / Datum**

**Oberschwabenklinik - Aktualisierung des Betrauungsaktes**

**I. Beschlussentwurf:**

Dem aktualisierten Betrauungsakt für die Oberschwabenklinik wird in der beigefügten Fassung zugestimmt.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

**1. Ausgangslage**

**a.) Staatliche Beihilfen allgemein**

Das europäische Beihilfeverbot verbietet grundsätzlich staatliche Beihilfen, das heißt gezielte Maßnahmen, die direkt oder indirekt einem Unternehmen einen Vorteil verschaffen, der geeignet ist, den grenzüberschreitenden Wettbewerb zu verzerren.

Beihilfen sind formell nur zulässig, wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt wurden (Notifizierungspflicht) oder unter einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand (z. B. einen Freistellungsbeschluss) fallen. Werden Beihilfen ohne vorherige Genehmigung gewährt, so müssen sie, da formell rechtswidrig, grundsätzlich zuzüglich Zinsen zurückgezahlt werden. Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen und wenn die Beihilfen zum Zeitpunkt ihrer Gewährung genehmigungsfähig waren. Aber selbst dann müssen Rechtswidrigkeitszinsen für die Zeit von ihrer Gewährung bis zur Genehmigung grundsätzlich bezahlt werden. Dies stellt ein erhebliches finanzielles Risiko dar.

Die Europäische Kommission untersucht vermehrt Förderungen für Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft auf ihre Vereinbarkeit mit einem europäischen Beihilfenrecht. Dabei prüft sie sowohl direkte Beihilfen, aber auch Verlustübernahmen oder die Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile. Auslöser solcher Untersuchungen sind oft Beschwerden privater Wettbewerber.

### **b.) DAWI (Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse)**

Das europäische Beihilfenrecht umfasst auch Hilfen an Krankenhäuser. Für Krankenhäuser bestehen aber – im Vergleich zu anderen Unternehmen – spezielle Regeln, soweit sie DAWI erbringen. Die Erbringung von DAWI unterfällt der Daseinsvorsorge zu der die öffentliche Hand verpflichtet ist. Bei der Erbringung der Daseinsvorsorge ist die öffentliche Hand – also auch Gemeinden und Landkreise – zur Beachtung der zwingenden Vorschriften des europäischen Beihilfenrechts verpflichtet. Hier gibt es detaillierte Vorschriften für die Unterstützung von Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft.

Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs sind Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI dann keine Beihilfen, wenn

- das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit klar definierten DAWI betraut ist,
- die Berechnungsparameter für die Förderung transparent und objektiv aufgestellt sind,
- keine Überkompensation stattfindet und
- im Falle des Ausbleibens einer Ausschreibung die Höhe der Förderung auf Grundlage einer Analyse der Kosten zu bestimmen ist, die ein durchschnittlich geführtes Unternehmen bei der Erfüllung der Verpflichtung hätte.

### **c.) Monti-Paket und Almunia-Paket**

Das bis Anfang 2012 geltende Monti-Paket - nach dem seinerzeit europäischen Kommissar für Wettbewerb benannte Regelungswerk – war die Voraussetzung der Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen im Bereich von DAWI.

Die Betrauung des Eigenbetriebs IKP und der Oberschwabenklinik nach diesen Grundlagen erfolgte bereits per Kreistagsbeschluss im Jahre 2008.

Das Monti-Paket wurde Anfang 2012 durch das nach dem bis 2014 tätigen Wettbewerbskommissar benannten Almunia-Paket ersetzt. Es normiert nunmehr die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von staatlichen Beihilfen im Bereich der DAWI und besteht aus einer interpretatorischen Mitteilung, einem neuen Freistellungsbeschluss, einem geänderten Gemeinschaftsrahmen sowie einer neuen De-Minimis-Verordnung.

Der Freistellungsbeschluss regelt, dass Beihilfen im Krankenhaussektor weiterhin schwellenwertunabhängig zulässig bleiben, wenn

- sich im Betrauungsakt ein Verweis auf den Freistellungsbeschluss findet,
- die Betrauung auf höchstens 10 Jahre befristet ist,
- die verschärften Kontroll-, Transparenz- und Berichtspflichten eingehalten sind,
- die im Freistellungsbeschluss genannten Berechnungsmethoden angewendet werden,
- Überkompensation vermieden wird und
- für den Fall einer Überkompensation von mehr als 10% der jährlichen Ausgleichsleistungen eine zwingende Rückabwicklung der Förderung stattfindet.

Die Überarbeitete Betrauung erfolgte mit Kreistagsbeschluss im Jahre 2013. Schwerpunkte hierbei waren die Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, Klarstellungen hinsichtlich der gegenseitigen „Parteien“ bei der Betrauung und die Trennung zwischen DAWI und Dienstleistungen, die keine DAWI darstellen (siehe Anlage 2).

## **2. Aktualisierung des bestehenden Betrauungsaktes**

### **a) Anlass der Überprüfung**

Eine Überprüfung und Anpassung des Betrauungsaktes wurde aus Sicht der Verwaltung durch die Veränderungen in der Oberschwabenklinik in den letzten Jahren notwendig. Dies zeigt sich u. a. durch die Aufnahme des weiteren MVZ in Ravensburg in den Betrauungsakt.

Außerdem hat die Verwaltung das Klageverfahren gegen den Landkreis Calw auf Unterlassung von Krankenhausbeihilfen im kommunalen Bereich zum Anlass genommen, den mittlerweile mehrere Jahre alten Betrauungsakt auf seine Aktualität zu überprüfen.

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken hat gegen den Landkreis Calw auf Unterlassung von Krankenhausbeihilfen geklagt. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat im März 2016 die Klage im Kern abgewiesen, weil er keinen Verstoß gegen europäisches Beihilferecht erkennen konnte. Offen gelassen wurde vom obersten deutschen Zivilgericht jedoch die Frage, ob europäisches Wettbewerbsrecht überhaupt anwendbar ist. Die Sache wurde daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht Stuttgart zurückverwiesen. Die Berufung des Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken wurde daraufhin im März 2017 in Stuttgart zurückgewiesen und damit hat der Landkreis Calw obsiegt. Bis auf weiteres ist damit die Beihilfethematik für den Krankenhausbereich geklärt, allerdings ist eine Überprüfung des bestehenden Betrauungsaktes im Landkreis Ravensburg unter diesem Blickwinkel von Nöten.

Die Betrauungsthematik wurde mithilfe einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei überarbeitet und ergänzt.

### **b) Änderungen zum bestehenden Betrauungsakt**

Der neue Betrauungsakt ist dieser Vorlage als Anlage 1 und der bisherige Betrauungsakt aus dem Jahre 2013 als Anlage 2 beigefügt.

Insbesondere folgende Aspekte und Fragestellungen wurden bei der Überarbeitung des Betrauungsaktes berücksichtigt:

- Änderung des Begriffs von „Ausgleichszahlungen“ durch den Begriff „Ausgleichsleistungen“
- Aufnahme des Medizinischen Versorgungszentrums am St. Elisabethen-Klinikum in Ravensburg
- redaktionelle Änderungen

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

**Keine** finanziellen Auswirkungen.

Franz Baur/ 01.12.2017

---

gez. (Name / (Datum)

Anlagen:

Anlage 1 Öffentlicher Betrauungsakt Landkreis Ravensburg\_überarbeitet

Anlage 2 Öffentlicher Betrauungsakt Landkreis Ravenburg 2013